

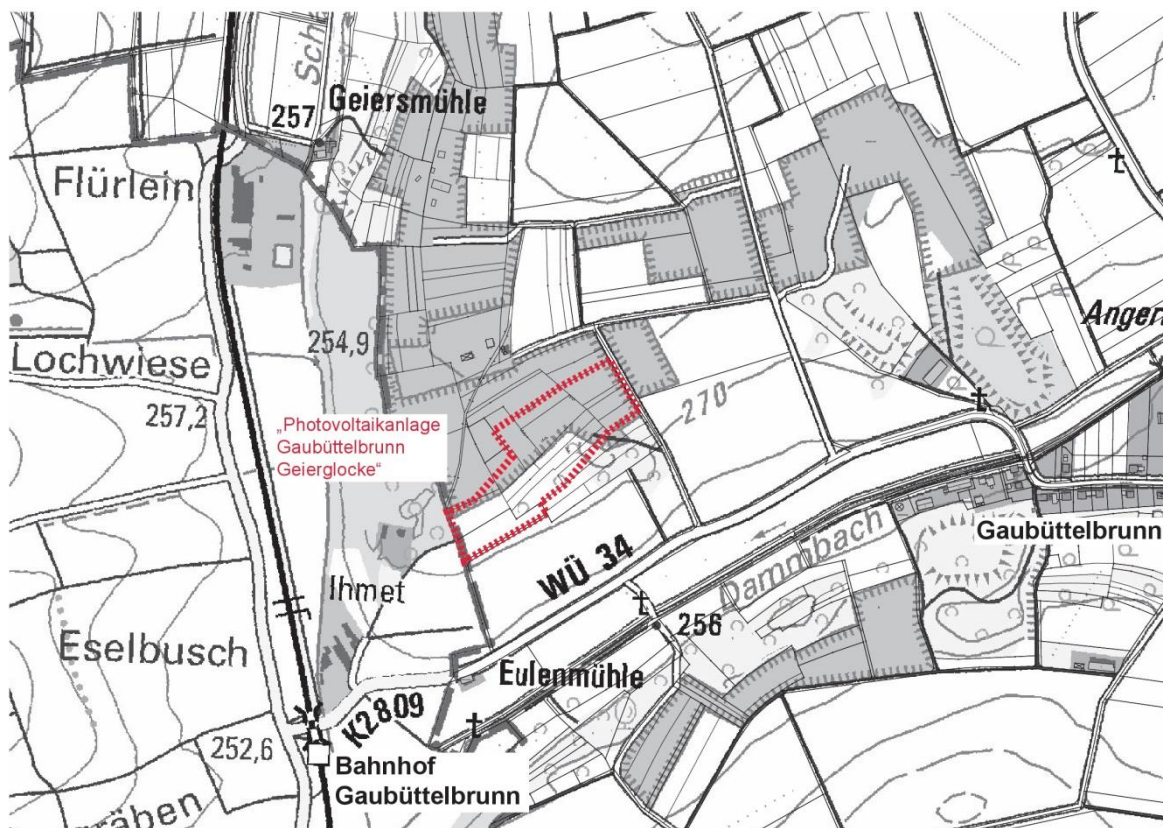
BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha und erstreckt sich über die Grundstücke Fl.Nrn. 3034, 3035, 3036, 3037, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3059 und 3060 sowie über Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3038, 3053, 3056 und 3058, jeweils Gemarkung Gaubüttelbrunn, westlich des Ortsteils Gaubüttelbrunn in der Flurlage „Geierglocke“.



Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ ist die Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 8. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Veröffentlicht ist die Bekanntmachung auch im Internet unter www.kirchheim-ufr.de.



.....
Björn Jungbauer, 1. Bürgermeister